

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Helfen ohne Grenzen Münsterland**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Coesfeld
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Helfen ohne Grenzen Münsterland e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) vor allem die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und die im Sinne des § 53 der AO, infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu zählen auch Personen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfen erforderlich macht und die in § 53, Ziffer 2 näher bezeichnet werden.
 - b) auch die Förderung des Gesundheitswesens, der Volksbildung, des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des Gedankens der Selbsthilfe sowie von Wissenschaft und Forschung.

Das kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung und Förderung der Erforschung und Behandlung von Erkrankungen in der Humanmedizin, vor allem im psychosomatischen Bereich, hier beispielsweise die Förderung von Forschungsprojekten zu den Ursachen und der Behandlung affektiver Störungen und in der klärungsorientierten Psychotherapie.
 - c) auch die Förderung von Natur-, Tier- und Umweltschutz, Wissenschaft, Erziehung und Bildung im Natur-, Tier- und Umweltbereich.
 - d) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt. Er kann seinen Zweck auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit seines Wirkens nicht in Frage gestellt wird.
 - e) Der Verein fördert bestehende Projekte, Initiativen oder begründet eigene, die dem Zweck der unter a) bis d) genannten dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem realisiert durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit über eigene oder andere Veröffentlichungswege, sowie über die Medien mit dem Ziel der Aufklärung über:

Notlagen und Hilfebedürftigkeit von Menschen oder über Natur-, Tier- und Umweltschäden;

b) Spendenaufrufe in der allgemeinen Öffentlichkeit über die Medien;

c) Durchführung von Sammlungen durch die Vereinsmitglieder, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zur Mittelbeschaffung in der Öffentlichkeit, bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Körperschaften;

d) Förderung von Hilfsmaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit in sich entwickelnden Ländern und von Natur- und Umweltkatastrophen betroffenen Regionen insbesondere auf folgenden Sektoren:

1. Humanitäre Nothilfe und Katastrophenhilfe, einschließlich des Wiederaufbaus,
2. Gesundheit, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen,
3. Bildung und Erziehung, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen,
4. Nahrungsmittelsicherheit,
5. Wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich von einkommensfördernden Maßnahmen und Kleinkrediten,
6. Hilfe zum Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt im nationalen und internationalen Bereich,
7. Hilfe zum Schutz und Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden,
8. Hilfe zur Erhaltung der natürlichen Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt,
9. Hilfe zur Vorsorge gegen Natur- und Umweltschäden von Natur- oder durch Menschenhand verursachte Katastrophen.

(4) Der Verein koordiniert seine Tätigkeit mit entsprechend wirkenden Organisationen und Vereinen des In- und Auslands, auch in den betroffenen Ländern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Arbeit der Mitglieder und der gewählten Vorstände und Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, weder vom Verein noch von Hilfeempfängern. Dem ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden, und zwar in dem vom Verein vorher festgesetzten Rahmen.
- (4) Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Dienst eines ehrenamtlich Tätigen ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit beim Verein noch mit sonstigen

vermögensrechtlichen Verhältnissen zu dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglieder, die sich für den Vereinszweck einsetzen, die die ihnen übertragenen und zumutbaren Aufgaben ausführen, gelten als ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Förderung der Zwecke des Vereins jedermann zugänglich, der den Vereinszweck, seine Ziele und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise für die Inhalte und den Fortbestand des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds und seine sämtlichen Ämter.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfordert einen Vorstandsbeschluss. Das Vereinsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor vom Vorstand zu hören. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder wenn der Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten ist.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen: einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister.
- (2) Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Zusätzlich zu den unter (1) genannten 3 Vorstandsmitgliedern werden 2 Beisitzer gewählt. Diese vertreten den Verein nicht nach außen, sind aber an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand gleichberechtigt beteiligt. Zusammen mit dem Vorstand bilden die Beisitzer den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, über Förderungen bis zu einer Höhe von 3.000 € kurzfristig zu entscheiden. Förderungen von Projekten über 3.000 € bedürfen der Zustimmung von Vorstand und erweitertem Vorstand.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann diese Wahl geheim erfolgen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern oder Beisitzern wird nicht beschränkt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Beisitzer genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach entscheidet das Los. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands bzw. neuer Beisitzer abgewählt werden. Zur vorzeitigen Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines Beisitzers bedarf es einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung.
- (8) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Dem Schatzmeister kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben entsprechend der Regelungen in §3 dieser Satzung lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Dazu gehören insbesondere:

- a) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- b) Die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden Aktivitäten, Hilfsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über die Vergabe und Verwendung nicht zweckgebundener Spenden im Rahmen des Vereinszwecks. Zweckgebundene Spenden, die unter bestimmten Verwendungsaufgaben zugewendet werden, müssen nach der Zweckbestimmung dieser Aufgaben eingesetzt werden
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- e) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins und Präsentation dieses Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
 - c) Erbschaften aufgrund von Testamenten
 - d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- (3) Dem Verein zugewendete Spenden werden zu 100% für die durch den Verein geförderten Hilfsprojekte verwendet und sollen hauptsächlich internationalen Projekten und in geringem Umfang im Bereich der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck zu Gute kommen.
- (4) Die Erträge aus dem Vereinsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

Für die Vereinsarbeit anfallende Kosten (z. B. für Informationsmaterial oder interne Verwaltungskosten) werden finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spender, die ihre Spenden für diesen Zweck dem Verein zuwenden, Erlöse von Veranstaltungen und Honorare von Vorträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer

- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) die Wahl eines Protokollführers
 - d) die Abnahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderungen der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin oder über den Vereinsausschluss eines Mitglieds
 - h) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
 - i) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 - (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort bestimmen. Dieser muss für alle Vereinsmitglieder in angemessener Art und Weise erreichbar sein.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird per E-Mail oder per Brief versandt und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein angegebene E-Mail-Adresse oder Wohnanschrift gerichtet ist.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der

anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (10) Der Vorstand wird einmalig ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens einer Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine solche Satzungsänderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des genauen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird im Internet auf der Vereinshomepage veröffentlicht und den Mitgliedern auf Verlangen zugesendet.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einsetzen.

In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.